

Satzung

I. Name, Sitz, Zweck

§1

1. Der Verein ist als selbständiger Schützenverein aus dem nachbarschaftlichen Zusammenschluss der Einwohner der Kiebitzheide im Jahr 1922 hervorgegangen.
2. Er führt den Namen „Schützenverein Kiebitzheide“.
3. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Havixbeck.

§2

1. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Pflege des heimatlichen Brauchtums und der Nachbarschaftshilfe. Er fördert die Geselligkeit der Mitglieder.
2. Die Mitarbeit im Verein erfolgt freiwillig und ehrenamtlich.

§3

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft, Beitrag

§4

1. Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden.
Durch den Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt.
2. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Aufnahmeanträge für das laufende Jahr können nur bis zum 31 Mai des Jahres gestellt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
 - a. Eine Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss bis zum 01.12. schriftlich eingereicht werden.
 - b. Personen die länger als zwei Jahre mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§5

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Ordentliche Hauptversammlung entscheidet.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organe

§6

1. Organe des Vereins sind die Versammlung aller Mitglieder und der Vorstand. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre.

§7

1. Die ordentliche Hauptversammlung aller Mitglieder tritt nach schriftlicher Einladung jeweils am 3. Samstag im Januar zusammen. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und kein Beitragsrückstand besteht.
3. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand jeweils bis zum 20.12 des ablaufenden Geschäftsjahres einzureichen.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

§8

1. Die Vertretung des Vereins übernimmt der geschäftsführende Vorstand. Dieser besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Geschäftsführer
 - c. dem Schriftführer

§9

1. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt mit einfacher Mehrheit. Dem Antrag auf geheime Wahlen ist stattzugeben.
2. Wählbar in den Vorstand sind volljährige Mitglieder, die dem Verein mehr als 3 Jahre angehören.

IV. Königschiessen

§10

1. Für das Königsschießen wird eine Schießordnung aufgestellt. Diese regelt den Ablauf und die Königspflichten.

V. Schlussbestimmungen

§11

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. In der Einladung und in der Tagesordnung ist auf eine geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
2. Änderung der Satzung erfordern 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung.

§12

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer eigens dafür einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Auflösungsbeschluss muss in geheimer Abstimmung mit einer 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
2. Wird die Auflösung beschlossen, so wird das verwertbare Vereinsvermögen. Auf alle Mitglieder übertragen, die zu dem Zeitpunkt die Voraussetzung für den Königsschuß erfüllen.
3. Aus dem Vereinsvermögen werden die Fahne und die Königskette ausgeklammert.
Die Vereinsfahne bleibt Eigentum der am 01.05.1972 registrierten Mitglieder oder deren Rechtsnachfolgern. Die Königskette wird der katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius Havixbeck zur treuhändlerischen Verwaltung übergeben.
4. Diese Satzung tritt am 17.01.1998 in Kraft.